



# **Geschäftsordnung** der **Dan-Prüfungskommission**

(Gültig ab GV 2014)

# **Geschäftsordnung der Dan-Prüfungskommission des Österreichischen Karatebundes**



## **§ 1 Zusammensetzung**

Gemäß § 15 (1) der Statuten des Österreichischen Karatebundes setzt sich die Dan-Prüfungskommission (kurz DK) aus mindestens 4 Mitgliedern und deren Stellvertretern zusammen, wobei alle im ÖKB beheimateten Stilrichtungen vertreten sein müssen. Die DK wird vom Vorstand bestellt, ihre Mitglieder müssen mindestens den 3. Dan besitzen und mindestens staatlich geprüfte Instruktooren für Karate sein. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden der DK, der mindestens staatlich geprüfter Trainer sein muss.

## **§ 2 Aufgaben und Tätigkeitsbereich**

Die DK hat mindestens zwei Prüfungstermine pro Kalenderjahr auszuschreiben.

Der Vorsitzende der DK hat den jeweiligen Prüfungstermin sowie allfällige durch die DK vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zur Prüfungsordnung spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin den ordentlichen Mitgliedern des ÖKB schriftlich bekannt zu geben. Der Schriftform gleichzuhalten ist die Veröffentlichung auf der offiziellen Verbandshomepage.

Die schriftlichen Anmeldungen zu Prüfungen müssen spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin im ÖKB-Sekretariat oder beim Vorsitzenden der DK eingebracht werden.

Die Mehrheit der Prüfer muss einen Dan höher graduiert sein als der jeweilige Kandidat. Beispiel: Tritt jemand zum 3. (6.) Dan an, muss die Mehrheit der Prüfer (zB 2 der 3 Prüfer der Kommission, oder 3 der 5 Prüfer der Kommission) zumindest den 4. (7.) Dan besitzen.

Die Bestätigung bestandener Prüfungen erfolgt im ÖKB-Ausweis durch den Vorsitzenden der DK oder durch einen von diesem nominierten anderen Mitglied der DK per Unterschrift. Ebenso erhält der Kandidat eine fortlaufend nummerierte Urkunde, auf der die bei der Prüfung anwesenden DK-Mitglieder das Bestehen der Prüfung mit ihrer Unterschrift bezeugen.

Der Vorsitzende hat eine Statistik über alle abgelegten Dan-Prüfungen zu führen.

Die DK ist auch berechtigt, Kyu-Prüfungen abzunehmen.

Die DK hat für ihren Tätigkeitsbereich eine eigene Geschäftsordnung (kurz GO) sowie eine Prüfungsordnung (kurz PO) für Kyu- und Dan-Grade zu erlassen.

## **§ 3 Prüfungen**

Die Festsetzung der Prüfungstermine erfolgt durch den Vorsitzenden der DK.

Der vom Vorstand ernannte Vorsitzende leitet die Prüfungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt das höchstgraduierte anwesende Kommissionsmitglied den Vorsitz. Bei gleicher Graduierung zählt das Lebensalter.

Die DK ist bei Dan-Prüfungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zu. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Vereinsangehörige von Landesverbandsvereinen können Dan-Prüfungen nur bei der DK des ÖKB oder des eigenen Landesverbandes (kurz LV) ablegen, nicht jedoch bei einem anderen LV. Über begründetes schriftliches Ansuchen an den eigenen LV kann dieser eine Sonderregelung erlassen.

Im Falle des Nicht-Bestehens einer Dan-Prüfung vor einer LV-DK kann die Prüfung auch vor der ÖKB-DK wiederholt werden. Im Falle des Nicht-Bestehens einer Dan-Prüfung vor der ÖKB-DK muss die Prüfung vor der ÖKB-DK wiederholt werden.

Grundlage für eine Dan-Prüfung kann das bisher im ÖKB übliche Prüfungsprogramm, aber auch das Stiloffene Prüfungsprogramm sein.

## **§ 4 Sitzungen und Beschlüsse**

Der vom Vorstand ernannte Vorsitzende leitet die DK-Sitzungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt das höchstgraduierte anwesende Kommissionsmitglied den Vorsitz. Bei gleicher Graduierung zählt das Lebensalter.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich (E-Mail) oder, bei Anwesenheit und Zustimmung aller Mitglieder, mündlich bzw. fernmündlich. Sitzungen sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin einzuberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit der DK-Mitglieder dies verlangt.

Die DK ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zu. Auf Verlangen von mindestens einem (1) DK-Mitglied hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Bei dringenden Angelegenheiten dürfen Beschlüsse via Telefon-Rundruf bzw. E-Mail-Rundsendung des Vorsitzenden gefasst werden.

Beschlüsse über die vorliegende GO bedürfen der einfachen Mehrheit.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, bei den einzelnen Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben. Dies gilt sinngemäß auch für Beschlüsse, die Telefon-Rundruf bzw. E-Mail-Rundsendung gefasst werden. Die Protokolle sind spätestens 3 Wochen nach den jeweiligen Sitzungen an die DK-Mitglieder, die Mitglieder der Spitzensport-Kommission, den Vorstand des ÖKB (Sekretariat) und die Landesverbände zu senden (E-Mail).

## **§ 5 Prüfungen in den Landesverbänden**

Dan-Prüfungskommissionen der LV dürfen Kyu- und Dan-Prüfungen gemäß der geltenden Prüfungsordnung (PO) des ÖKB abnehmen. Die Bestimmungen der ÖKB-DK gelten sinngemäß.

Die LV-DKs werden vom jeweiligen LV bestellt und bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, wobei pro zu prüfenden Stilrichtung mindestens ein Vertreter dieser Stilrichtung anwesend sein muss. Die Mindestqualifikation der Mitglieder der LV-DKs ist der 3. Dan sowie die erfolgreich abgelegte Prüfung zum Instruktor (früher: Lehrwart) für Karate. Der Vorsitzende muss mindestens staatlich geprüfter Trainer für Karate sein.

Es dürfen nur Prüfer bestellt werden, die aktiv im ÖKB tätig sind, d. h. bei einem ÖKB-Verein seit mindestens zwei Jahren vor ihrer Nominierung gemeldet waren.

Die Mehrheit der Prüfer muss einen Dan höher graduiert sein als der Kandidat. Beispiel: Tritt jemand zum 3. Dan an, muss die Mehrheit der Prüfer (zB 2 der 3 Prüfer der Kommission, oder 3 der 5 Prüfer der Kommission) zumindest den 4. Dan besitzen.

Jeder LV ist berechtigt, Prüfer aus einer anderen LV-DK offiziell in die eigene DK zu einer Dan-Prüfung einzuladen. Das Einvernehmen ist über den jeweiligen LV-Vorstand herzustellen. Die Mehrheit der Prüfer muss jedoch aus dem eigenen LV stammen.

Die DK hat mindestens zwei Prüfungstermine pro Kalenderjahr auszuschreiben, die mit den Terminen der ÖKB-DP nicht kollidieren dürfen. Eine Kopie der Ausschreibung einer LV-Dan-Prüfung ist an den Vorsitzenden der ÖKB-DK zu übermitteln (E-Mail).

Die Bestätigung bestandener Prüfungen erfolgt im ÖKB-Ausweis durch den Vorsitzenden der LV-DK oder durch einen von diesem nominierten anderen Mitglied der DK per Unterschrift. Ebenso erhält der Kandidat eine fortlaufend nummerierte Urkunde, auf der die bei der Prüfung anwesenden DK-Mitglieder das Bestehen der Prüfung mit ihrer Unterschrift bezeugen.

Es sind offizielle ÖKB-Dan-Urkunden zu verwenden.

Nach Durchführung einer LV-Dan-Prüfung hat der Vorsitzende der LV-DK das Prüfungsergebnis und die Zusammensetzung der LV-DK binnen zwei Wochen schriftlich an das ÖKB-Sekretariat zu melden.

Im Namen der ÖKB-DK:

Erhard Kellner  
Vorsitzender

Diese Geschäftsordnung gilt ab GV 2014